

ÖHG • Landstraßer Hauptstr. 71/2 • 1030 Wien

**Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

BMASGK- Gesundheit - IX/A/2
(Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Via E-Mail

alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at

Wien, 06.06.2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das
Gesundheits und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das
Kardiotechnikergesetz, das MTD Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe
Gesetz, das Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz, das
Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das
Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden;
allgemeines Begutachtungsverfahren**

Geschäftszahl: BMASGK 92250/0037 IX/2019

Sehr geehrte Damen!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt Bezug auf den ihm im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe Gesetz, das Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden.

I. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und unterstützt ganz grundsätzlich die Idee der im Rahmen dieser Novelle beabsichtigten gesetzlichen Änderungen zur Vereinheitlichung von Anzeigepflichten bzw. Möglichkeiten der Mitteilung an staatliche Stellen im Zusammenhang mit Verdachtslagen betreffend strafbare Handlungen.

II.1. Das Österreichische Hebammengremium begrüßt ganz grundsätzlich das legislative Vorhaben, bei der nunmehr beabsichtigten Vereinheitlichung der Regelungen über Anzeigepflichten inhaltlich auf die bereits bisher bestehenden berufsrechtlichen Vorgaben abzustellen (insbesondere § 54 ÄrzteG 1998, § 7 GuKG). Es entspricht demgemäß auch der Intention des Österreichischen Hebammengremiums, dass erst ein „begründeter“ Verdacht die Anzeigepflicht auslösen soll, darüber hinaus nur bestimmte Straftatbestände dieser - auch im Hebammengesetz beabsichtigten - Regelung unterliegen sollen:

Das Österreichische Hebammengremium sieht auch die Notwendigkeit gegeben, dass im Sinne der Zielrichtung des Schutzes von insbesondere Frauen und Kindern auch der Straftatbestand der Vergewaltigung aufgenommen wird, allerdings besondere berufsspezifische Anzeigepflichten, wie beispielsweise § 6 Abs. 5 Hebammengesetz (Unterschlebung eines Kindes), unberührt bleiben sollen.

II.2. Wiewohl das Hebammengesetz aktuell mit Ausnahme des bereits zitierten § 6 Abs. 5 Hebammengesetz - im Gegensatz zu Regelungen in anderen berufsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Ärztegesetz, GuKG) - keine Anzeigepflicht beim Vorliegen eines begründeten Verdachts einer strafbaren Handlung, von der Hebammen bei der Berufsausübung Kenntnis erlangen können, vorsieht, demgemäß die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Anzeigepflichten zu diesem Problembereich auch unter Berücksichtigung des Hebammengesetzes grundsätzlich nachvollziehbar sind, so muss eben auf die Besonderheit der Betreuungssituationen von Hebammen hingewiesen werden:

Sofern Hebammen am Beginn einer Betreuungsbeziehung auch über die ihnen auferlegten Berufspflichten informieren, würde dies auch eine Aufklärung über eine bestehende Anzeigepflicht beinhalten. Es ist zu befürchten, dass diese Aufklärung alleine schon Frauen abhalten könnte, zum Beispiel Vergewaltigungen zu erwähnen, selbst wenn Hebammen den Ausnahmetatbestand betreffend Abstandnahme von einer Anzeige in Anspruch nehmen würden, weil die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Der besondere Schutz der Intimität von anamnestischen Gesprächen hat für Hebammen große Wichtigkeit, weil Hebammen so doch besser auf Frauen eingehen, Unterstützungsangebote suchen und sich selbst besser vorbereiten können, wenn Hebammen mit traumatisierten Frauen eine Arbeitsbeziehung eingehen.

II.3. Vor dem Hintergrund der dargelegten Bedenken regt das Österreichische Hebammengremium an, die im Rahmen der vorliegenden Novelle auch zum Hebammengesetz beabsichtigte Änderung der Einfügung einer „Anzeigepflicht“ dahingehend zu überdenken, als Hebammen **nicht** eine „Anzeigepflicht“ auferlegt, **sondern** vielmehr ein „Anzeigerecht“ eingeräumt wird.

Demgemäß sollte die im vorliegenden Ministerialentwurf betreffend Novellierung des Hebammengesetzes vorgesehene Regelung eines (neuen) § 6a Hebammengesetz wie folgt lauten (Hervorhebungen sind Vorschläge des Österreichischen Hebammengremium muss:

„Anzeigerecht und Anzeigepflicht

§ 6a. (1) Hebammen sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft **berechtigt**, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

(2) Hebammen sind verpflichtet, unverzüglich der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sich ihnen begründeter Verdacht einer Unterschlebung eines Kindes (§ 200 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder einer Aussetzung (§ 82 StGB) ergibt.

(3) **Ein Recht zur Anzeige nach Abs. 1 sowie eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 2** besteht nicht, wenn

1. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. die Hebamme, die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

(4) Weiters kann in Fällen des Abs. 1 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen eine/einen Angehörige/Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.“.

4. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Weiters besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit die Hebamme

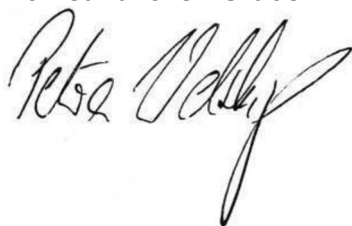
1. **dem Anzeigerecht sowie** der Anzeigepflicht gemäß § 6a oder
2. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, nachkommt.“.

II.4. Abschließend erlaubt sich das Österreichische Hebammengremium darauf hinzuweisen, dass für den Fall der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzgebungsprojektes jedenfalls auch eine Änderung von § 61d Hebammengesetz („Datenverarbeitung“) erforderlich ist, nämlich § 61d Abs. 1 Z 2 Hebammengesetz an die neuen Regelungen von Anzeigerecht/Anzeigepflicht gemäß § 6a (neu) begrifflich anzupassen ist.

III. Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Welskop
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)